

Herr  
Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

RR/mz 312

Bern, 20. August 2010

## **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vorab möchten wir uns bedanken, dass der Schweizerische Anwaltsverband zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Wir nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr. Leider ist es uns nicht gelungen, die in die Ferienzeit fallende Frist einzuhalten, wofür wir um Verständnis bitten.

### Berufskosten als Gewinnungskosten

Mit der in Aussicht gestellten Neuregelung gelten Weiterbildungskosten nicht mehr als Berufskosten, nicht mehr als zur Erzielung des Einkommens notwendige Auslagen. Dass Weiterbildung unabdingbar ist, um im Berufsleben bestehen zu können, ist nicht zu bestreiten. Die damit zusammenhängenden Kosten sind beruflich notwendig, weshalb sie weiterhin als Gewinnungskosten zum Abzug anzuerkennen sind.

### Limitierung

Gleichfalls wendet sich der SAV gegen die Limitierung der abzugsfähigen Weiterbildungskosten. Sie ist auch durch das Argument einer gewissen Pauschalierung nicht gerechtfertigt, wenn dadurch ganze Berufszweige mit teureren Weiterbildungskosten vom Recht auf Gewinnungskostenabzug ausgeschlossen werden. Im Bereich der Anwaltschaft wären dadurch Weiterbildungen zum Rechtsanwalt, zum Fachanwalt oder zum diplomierten Steuerexperten nur noch teilweise abziehbar.

### Rechtsungleichheit

Die restriktive Regelung für die Abziehbarkeit von selbst getragenen Umschulungs- und Weiterbildungskosten lässt die erhebliche Gefahr einer rechtsungleichen Behandlung gegenüber jenen Steuerpflichtigen aufkommen, deren Weiterbildungskosten vom Arbeitgeber übernommen werden. Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises Rz 61 sind Beiträge des Arbeitgebers an

Aus- und Weiterbildung betragsmässig nur anzugeben, wenn sie in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12'000 übersteigen. Dagegen nicht aufzuführen sind tiefere Kostenbeiträge und solche für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen inkl. Kosten für mehrtägige Seminare. Richtig ist, dass Kostenbeiträge an die Arbeitnehmer geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ebenso sind Weiterbildungskosten weiterhin vollumfänglich als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen.

### Beurteilung

Der SAV ist der Auffassung, dass die Vorlage die Probleme der Umschulungs- und Weiterbildungskostenabzüge nicht löst, sondern die Abziehbarkeit in verfassungswidriger Weise weiter einschränkt, Abgrenzungsprobleme ungelöst lässt und neue Rechtsunsicherheiten schafft. Die Vorlage ist nach Auffassung des SAV grundsätzlich zu überarbeiten.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen und Argumenten Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:

René Rall  
Generalsekretär SAV